

1. Änderungssatzung

zur Wasserversorgungsgebührensatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Auf der Grundlage

- **der §§ 2, 3, 12, 30 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung**
- **der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung**
- **der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I. S. 50) in der jeweils geltenden Fassung**
- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung**
- **des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3S.14)**
- **des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung**
- **des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der jeweils geltenden Fassung**
- **und der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald**

hat die Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow in ihrer Sitzung am 23.06.2015 mit Beschluss-Nr. 26 -2015 die folgende 1. Änderung erlassen:

Die Wasserversorgungsgebührensatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 23.08.2004 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurch-

fluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst;

2) Die Grundgebühr beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf einem Grundstück befindlichen Anschluss:

a) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr
Qn 2,5 (bis einschl. Qn 5)	5,10 € je Monat und Gebührenpflichtigen
Qn 10	17,85 € je Monat und Gebührenpflichtigen

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 a, Satz 1.

b) Bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr
Q 3/4 (4 m ³ /h)	5,10 € je Monat und Gebührenpflichtigen
Q 3/10 (10 m ³ /h)	17,85 € je Monat und Gebührenpflichtigen

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 b, Satz 1.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Golßen, den 01.07.2015

gez. Kleine
Amtdirektor